

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Hiermit erlasse ich aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1, ber. 2017 ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABI. L 272 S. 11), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (EU ABI. Nr. L 174, 03.06.2020, S. 64) geändert durch (EU) 2021/1140 (EU ABI. Nr. L 247, 13.07.2021, S. 50) sowie der Durchführungsverordnung EU 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABI. L 129 S. 1) zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/2024 vom 18.11.2021 (ABI. Nr. L 441, S. 3) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436) und § 14d-j der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz. AT 09.11.2020 V1), diese geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 07.04.2021 I 764 die folgende

Allgemeinverfügung

I. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Ludwigslust Parchim

Bei einem im Jagdgebiet Revier Ruhner Berge verendet aufgefundenen Frischling wurde am 24.11.2021 im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg Vorpommern (LALLF) das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nachgewiesen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird hiermit amtlich festgestellt.

II. Festlegung von Restriktionsgebieten

1. Um die Fundstelle des ASP-infizierten Wildschweins im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird eine „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) wie folgt festgelegt:

Das gefährdete Gebiet umfasst:

- die Gemeinde Parchim mit den Ortsteilen und der Ortslage: Slate
- die Gemeinde Siggelkow mit den Ortsteilen und der Ortslage: Neuburg, Groß Pankow, Klein Pankow, Redlin, Siggelkow
- die Gemeinde Ruhner Berge mit den Ortsteilen und der Ortslage: Mooster, Drenkow, Malow, Tessenow, Polnitz, Poitendorf, Zachow, Dorf Polnitz, Suckow, Mentin, Griebow, Griebow-Mühle, Mentin Ausbau, Malower Mühle, Hof Polnitz.
- die Gemeinde Karrenzin mit den Ortsteilen und den Ortslagen: Neu Herzfeld, Wulfsahl, Herzfeld, Repzin, Neu Herzfeld, Karrenzin, Karrenzin Ausbau
- die Gemeinde Ziegendorf mit den Ortsteilen und Ortslagen: Stresendorf, Meierstorf (teilweise), Drefahl, Pampin, Platschow, Ziegendorf
- die Gemeinde Brunow mit den Ortsteilen und Ortslagen: Bauerkuhl, Klüß, Löcknitz, Brunow
- die Gemeinde Groß Godems mit den Ortsteilen und Ortslagen: Groß Godems und Klein Godems
- die Gemeinde Möllenbeck mit den Ortsteilen und den Ortslagen: Möllenbeck, Horst, Carlshof und Menzendorf
- die Gemeinde Dambeck mit den Ortsteilen und den Ortslagen Dambeck.

Der Geltungsbereich des gefährdeten Gebietes ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) farblich dargestellt und befindet sich innerhalb der roten Markierungslinie.

2. Um das gefährdete Gebiet wird eine „Sperrzone I“ (Pufferzone) wie folgt festgelegt:

Die Pufferzone umfasst:

- die Gemeinde Ganzlin mit den Ortsteilen und Ortslagen: Retzow, Klein Damerow, Hof Retzow, Barackendorf, Wangelin.
- die Gemeinde Gehlsbach mit den Ortsteilen und der Ortslage: Vietlütbe, Karbow, Hof Karbow, Karbow Ausbau, Darß, Wahlstorf, Quaßlin, Ausbau Darß, Quaßlin Hof, Quaßliner Mühle,
- die Gemeinde Kritzow mit den Ortsteilen und der Ortslage: Schlemmin, Kritzow, Benzin
- die Gemeinde Lübz mit den Ortsteilen und der Ortslage: Broock, Wessentin, Wessentin Ausbau, Bobzin, Lübz, Broock Ausbau, Riederfelde, Ruthen, Lutheran, Gischow, Burow, Hof Gischow, Ausbau Lutheran, Meyerberg
- die Gemeinde Granzin mit den Ortsteilen und der Ortslage: Lindenbeck, Greven, Beckendorf, Bahlenrade, Granzin Ausbau, Granzin
- die Gemeinde Rom mit den Ortsteilen und der Ortslage: Lancken, Stralendorf, Rom, Darze, Klein Niendorf, Paarsch
- die Gemeinde Parchim mit den Ortsteilen und der Ortslage: Dargelütz, Neuhof, Kiekindemark, Neu Klockow, Möderitz, Malchow, Damm, Parchim, Voigtsdorf, Neu Matzlow
- die Gemeinde Domsühl mit den Ortsteilen und der Ortslage: Severin, Bergrade Hof, Bergrade Dorf, Zieslütbe, Alt Dammerow, Schlieven, Domsühl, Domsühl-Ausbau, Neu Schlieven
- die Gemeinde Lewitzrand mit den Ortsteilen und der Ortslage: Matzlow, Garwitz.
- die Gemeinde Spornitz mit den Ortsteilen und der Ortslage: Dütschow, Primank, Steinbeck, Spornitz
- die Gemeinde Brenz mit den Ortsteilen und der Ortslage: Neu Brenz, Alt Brenz
- die Gemeinde Neustadt-Glewe mit den Ortsteilen und der Ortslage: Flugplatz, Wabel
- die Gemeinde Blievenstorf mit den Ortsteilen und der Ortslage Blievenstorf.
- die Gemeinde Muchow mit den Ortsteilen und der Ortslage Muchow.
- die Gemeinde Prislich mit den Ortsteilen und der Ortslage: Neese, Werle, Prislich, Marienhof
- die Gemeinde Zierzow mit den Ortsteilen und der Ortslage: Kolbow, Zierzow
- die Gemeinde Balow mit den Ortsteilen und der Ortslage Balow.
- die Gemeinde Stolpe mit den Ortsteilen und der Ortslage: Granzin, Barkow, Stolpe Ausbau, Stolpe
- die Gemeinde Kreien mit den Ortsteilen und der Ortslage: Kolonie Kreien, Hof Kreien, Kreien Ausbau, Kreien, Wilson.

Der Geltungsbereich der Pufferzone ist in der beigefügten Karte (Anlage 2) farblich dargestellt und befindet sich innerhalb der blauen Markierungslinie.

3. Um die Fundstelle des ASP-infizierten Wildschweins im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird innerhalb des gefährdeten Gebietes ein „Kerngebiet“ (infizierte Zone) wie folgt festgelegt:

- Das Kerngebiet umfasst:

- die Gemeinde Ruhner Berge mit Ortsteilen und Ortslage: Marnitz, Jarchow, Leppin.
- die Gemeinde Ziegendorf mit Ortsteilen und Ortslage: Neu Drefahl und Meierstorf (teilweise)

Der Geltungsbereich des Kerngebiets ist in der beigefügten Karte (Anlage 3) farblich dargestellt und befindet sich innerhalb der schwarzen Markierungslinie.

III. **Maßregeln im gefährdeten Gebiet für Tierhalter**

Gemäß § 14d Abs. 4 Nr. 1 bis 6 der Schweinepest-VO gelten **für Tierhalter im gefährdeten Gebiet** bis auf Widerruf kraft Gesetzes folgende Maßnahmen:

1. Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter

Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, dem Landrat des Landkreises LUP, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (VLA) anzuzeigen.

2. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Handlungsstandorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich nach näherer Anweisung VLA serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Gelände der Schweinehaltung nur unter Aufsicht verlassen.

IV. Maßregeln im gefährdeten Gebiet allgemein

Außerdem gelten gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 1 bis 5 der Schweinepest-VO im **gefährdeten Gebiet** bis auf Widerruf kraft Gesetzes folgende Maßregeln:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLA durchzuführen.
3. Nach näherer Anweisung des VLA sind
 - a) Hunde und
 - b) Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden,soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, im Falle des Buchstaben a durch ihren Halter und im Falle des Buchstaben b durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
5. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
6. Auf der Grundlage von § 14d Abs. 7 wird angeordnet, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen dürfen.
Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, angeordnet.

V. Maßregeln im Umgang mit Schwarzwild und in Bezug auf die Jagdausübung

Im gefährdeten Gebiet gelten im Hinblick auf den Umgang mit Schwarzwild und der Jagd folgende Maßregeln:

1. Personen, Fahrzeuge Gerätschaften und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen können, sind nach näherer Anweisung des VLA zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 der Schweinepest-Verordnung wird mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf die Jagd auf alle Wildarten im gefährdeten Gebiet vollständig untersagt (vollständige Jagdruhe). Im Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen wird diese Jagdruhe ganz oder teilweise aufgehoben und durch andere jagdliche Maßnahmen ersetzt.
3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind unter Angabe des Fundorts dem VLA anzuzeigen und nach näherer Anweisung des VLA Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und die Proben mit einer vom VLA vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten haben oder zu einer vom VLA bestimmten Wildsammel- und Annahmestelle zu verbringen.

VI. Maßregeln für Schweine

Gemäß § 14f Abs. 1 der Schweinepest-Vorordnung dürfen Schweine

1. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden,
2. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden,
3. aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind,
4. in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden,
5. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

VII. Maßregeln für frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse

Gemäß § 14g Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen

1. frisches Schweinefleisch und
 2. Schweinefleischerzeugnisse,
- die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

VIII. Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Sperma, Eizellen und Embryonen

Gemäß § 14h Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen

1. Sperma
2. Eizellen und Embryonen

die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einem gefährdeten Gebiet, oder im Falle der Nummer 2 auch in einer Pufferzone, gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

IX. Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Wildschweine, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse

Gemäß § 14i Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen

1. Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone und
 2. frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone erlegt worden sind,
- in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

X. Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für tierische Nebenprodukte

Gemäß § 14j Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die

1. von Schweinen stammen, die in einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, gehalten worden sind, oder
2. von Wildschweinen stammen, die in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone erlegt worden sind,

innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

XI. Maßregeln im Kerngebiet

Über die Maßregeln nach Punkt III bis V hinaus wird für das Kerngebiet folgendes angeordnet:

1. Der Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet wird mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf untersagt. Über begründete Ausnahmen entscheidet das VLA.
2. Das Kerngebiet wird durch einen Zaun soweit technisch möglich, vollständig eingegrenzt, um das Entweichen oder Zuwandern von Schwarzwild zu verhindern. Die Maßnahme ist nach § 37 Nr. 12 TierGesG zu dulden. Von der Maßnahme sind mindestens 2010 Flurstücke direkt betroffen. Weitere Flurstücke können indirekt betroffen sein.

XII. Maßregeln in der Pufferzone

Für die Pufferzone gelten die Maßregeln der Punkte III bis VI sowie Punkt VIII bis X entsprechend.

XIII. Ausnahmen

Das VLA kann nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Ausnahmen von den Maßregeln in den Restriktionsgebieten zulassen.

Begründung:

Am 24.11.2021 wurde im Landkreis Ludwigslust-Parchim bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Frischling wurde im Revier Ruhner Berge in der Nähe von Marnitz südwestlich der Autobahn A24 aufgefunden.

Um den Ausbruchsherd werden eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und um das gefährdete Gebiet herum eine Sperrzone I (Pufferzone) eingerichtet.

Zusätzlich wird innerhalb des gefährdeten Gebietes unmittelbar um den direkten ein Kerngebiet (infizierte Zone) festgelegt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen- und –zubereitungen sowie durch indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Ein infiziertes Schwein stirbt innerhalb weniger Tage in ca. 90 % der Fälle.

Die Bekämpfung der ASP gestaltet sich schwierig, da das Virus über sehr lange Zeit (mehrere Wochen oder Monate z. B. in Schlachtkörpern und Blut, Schinken oder Salami) infektiös bleibt. In Gefrierfleisch bleibt das Virus sogar jahrelang für Schweine ansteckend. Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in

der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Zu den Anordnungen im Einzelnen: Nach § 1 Abs. 2, Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) ist das Veterinäramt des Landkreises Ludwigslust-Parchim die zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen. Nach § 7 Abs. 1 TierGesGAG M-V können die in § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vorgesehenen Anordnungen durch tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen erlassen werden, sofern sich eine Anordnung nicht bereits aus der SchwPestV oder Rechtsakt der Europäischen Union ergibt oder jenen Regelungen nicht entgegensteht.

Gemäß Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2a der SchwPestV legt die zuständige Behörde nach der Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein um die Abschuss- oder Fundstelle Restriktionszonen fest - eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und um die Sperrzone II eine Sperrzone I (Pufferzone).

Um den Fundort wird in der Sperrzone II ein Kerngebiet festgelegt (infizierte Zone). Die Einrichtung des Kerngebietes (infizierte Zone) innerhalb der Sperrzone II ist erforderlich, da in diesem Bereich das mit dem ASP-Virus infizierte Wildschwein aufgefunden wurde. Die enge Abgrenzung des Fundortes innerhalb der Sperrzone II ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht notwendig, um eine Weiterverbreitung des Virus vom Fundort zu verhindern. Diese Maßnahme ist zur Eindämmung des ASP-Virus geeignet, erforderlich und angemessen. Eine mildere gleich geeignete Maßnahme kam hier nicht in Betracht.

Die Maßregeln in den Restriktionsgebieten gelten kraft Gesetzes.

Die Anordnung der Leinenpflicht für Hunde ist erforderlich, da freilaufende Hunde entweder Kadaver oder Kadaverteile verschleppen oder durch den Kontakt mit infektiösem Material das Virus weiterverbreiten könnten.

Die vorläufige Anordnung einer Jagdruhe in allen Restriktionszonen ist notwendig, um eventuell weitere infizierte Wildschweine aus dem Gebiet während der Jagdtätigkeiten, auch wenn diese auf anderes Wild abzielen, nicht zu vertreiben. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus vom Fundort in andere Gebiete zu verhindern.

Auch durch Fahrzeuge für Waldarbeiten (z.B. Holzurückarbeiten, Abfahren von Holz) kann das ASP-Virus unbemerkt in andere Gebiete verbracht werden. Außerdem ist jede Beunruhigung des Wildes zu vermeiden.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung des gefährdeten Gebietes, der Pufferzone und des Kerngebietes nach Punkt II ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Schutzmaßnahmen gelten Kraft Verordnung und haben somit hinweisenden Charakter.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat. Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine wirksame Bekämpfung von Tierseuchen kann nur gewährleistet werden, wenn die Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Die Anordnungen sind geeignet, dem Zweck dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen, dass eine mittel- und unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt möglichst vermieden wird und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner

Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise

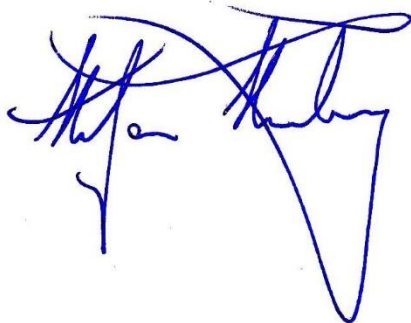
Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLA unverzüglich unter veterinaeramt@kreis-lup.de, Tel. 03871 722 0 oder Fax 03871 722 77 777 zu melden. Außerhalb der Dienstzeiten sind die Meldungen an die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg, Tel. 0385 50 000 zu richten.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, 25.11.2021



Stefan Sternberg
Landrat

Anlagen 1 bis 3